

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 6

Ausgabetag: 10. Juli 2009

35. Jahrgang

	INHALT	Seite
20.)	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel . Hamminkeln . Schermbeck für das Haushaltsjahr 2009 vom 27.04.2009	49
21.)	Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kerkerfeld Ost“, 1. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck (Klarstellung der zeichnerischen Grundlage im Bereich der „Kilianstraße“) <u>hier:</u> Durchführung einer erneuten Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	52
22.)	Straßenbenennung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Kapellenweg“	54
23.)	Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Schermbeck	56

**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck
für das Haushaltsjahr 2009 vom 27.04.2009**

1. Haushaltssatzung 2009

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 27.04.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.013.210,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.135.355,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.013.210,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.134.000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	40.715,00 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	81.430,00 €
festgesetzt.	

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	288.448,00 €
für Hamminkeln	59.516,00 €
für Schermbeck	<u>34.036,00 €</u>
	382.000,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 1 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 08.06.2009, AZ.: 20-1/15 14 33/12 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 25. Juni 2009

Gerwers
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

**Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kerkerfeld Ost“, 1. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck (Klarstellung der zeichnerischen Grundlage im Bereich der „Kilianstraße“)
hier. Durchführung einer erneuten Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 17.06.2009 beschlossen, den geänderten Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kerkerfeld Ost“, 1. Abschnitt und den Entwurf der Begründung gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 13 und 13 a BauGB für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

20. Juli 2009 bis 19. August 2009 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322 während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen Stellungnahmen (Anregungen) nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden. Bei den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanes handelt es sich um die Festsetzung eines Standortes für Garagen im Bereich der Gemarkung Altschermbeck, Flur 17, Flurstücke 493, 617 und 618. Außerdem sind Hinweise des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland und des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, sowie eine Kennzeichnung zum Bergbau aufgenommen worden.

Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser erneuten Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

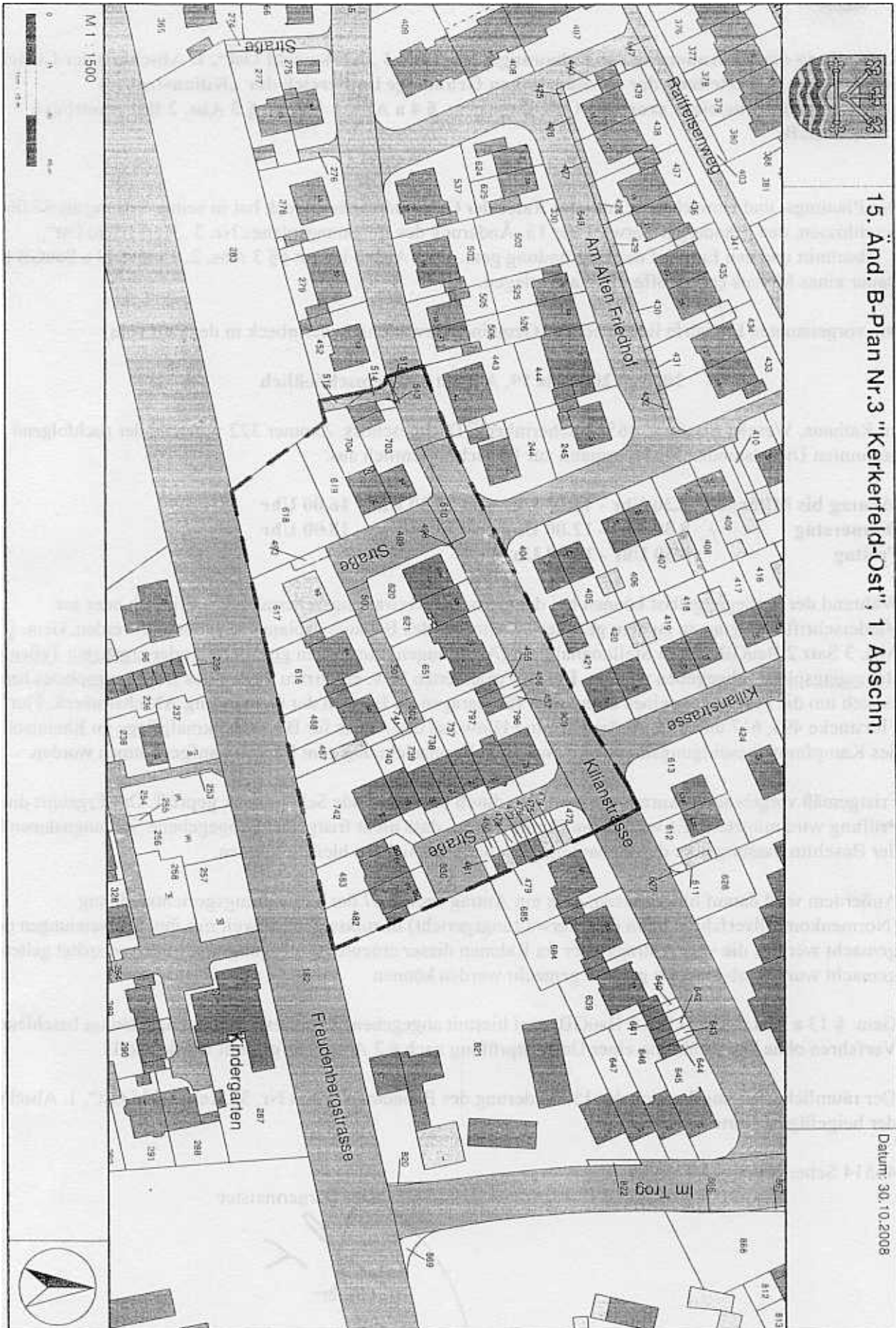
Gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit angegeben, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kerkerfeld Ost“, 1. Abschnitt ist der beigelegten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 07.07.2009

Der Bürgermeister

Grüter



15. Änd. B-Plan Nr.3 "Kerkerfeld-Ost", 1. Abschn.

Datum: 30.10.2008



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Straßenbenennung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Kapellenweg“

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 30.06.2009 auf der Grundlage der §§ 14 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zz. geltenden Fassung beschlossen, für die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Kapellenweg“ entstehende Erschließungsstraße die Bezeichnung

„Hufenkampweg“

zu vergeben.

Die Lage der neuen Straße ist aus der in der Anlage beigefügten Karte ersichtlich.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass eine evtl. Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Wirksamkeit der Straßenbenennung liegt im öffentlichen Interesse. Andernfalls wäre die Auffindbarkeit und Erreichbarkeit der an dieser Straße gelegenen Liegenschaften, insbesondere für Polizei und Rettungsdienste, nicht gewährleistet.

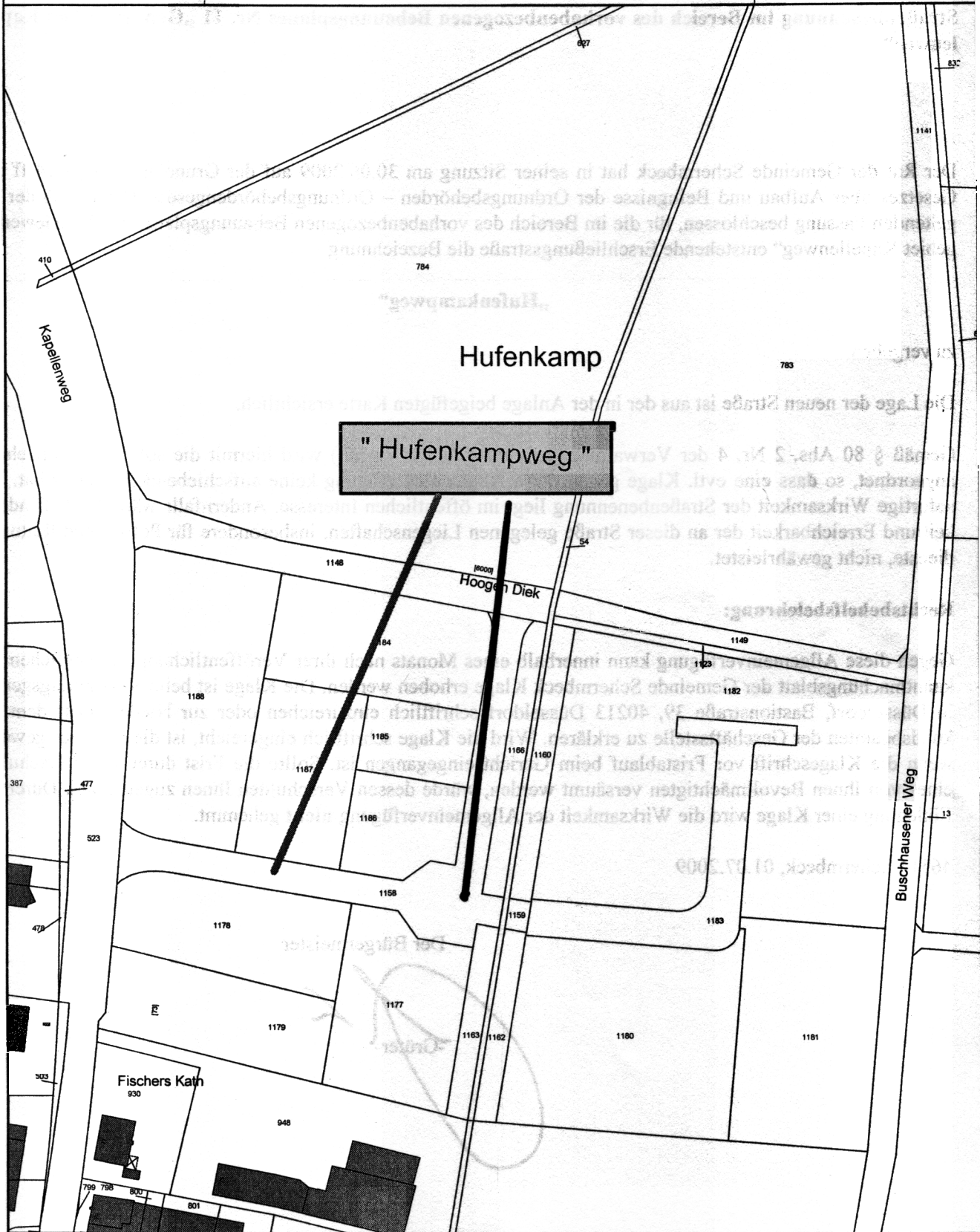
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf beim Gericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Durch die Einlegung einer Klage wird die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung **nicht** gehemmt.

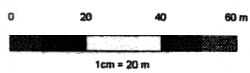
46514 Schermbeck, 01.07.2009

Der Bürgermeister

-Grüter-



M 1 : 2000





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Schermbeck

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 28. Mai 2009 folgende Satzung zur Konstituierung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck beschlossen:

§ 1 **Konstituierungsverfahren**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck werden durch den Gemeinderat benannt. Der Beschluss wird in öffentlicher Sitzung gefasst.

§ 2 **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

(1) Der Seniorenbeirat wird gebildet aus:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 8 Vertreter/innen aus der Bürgerschaft, die möglichst aus den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Schermbeck kommen und sich im Rahmen der Bürgerversammlung freiwillig für die Mitarbeit im Seniorenbeirat gemeldet haben.
- je 1 Vertreter/in der Katholischen und Evangelischen Kirche in der Gemeinde Schermbeck
- insgesamt 1 Vertreter/in der in Schermbeck tätigen Wohlfahrtsverbände (AWO, Caritas, Diakonie, Sozialverband VdK)

Beratende Mitglieder:

- je 1 Vertreter/in der im Rat der Gemeinde Schermbeck vertretenen Fraktionen

(2) Für jedes Mitglied im Seniorenbeirat ist ein namentlicher Stellvertreter/in zu bestellen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen weder Mitglied des Rates der Gemeinde Schermbeck noch sachkundige/r Bürger/in eines Ausschusses der Gemeinde Schermbeck sein.

(4) Der/Die Bürgermeister/in oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter/in ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 3 Wahlzeit

- (1) Die Dauer der Amtsperiode des Seniorenbeirates ist identisch mit der Legislaturperiode des Rates der Gemeinde Schermbeck.
- (2) Die Benennung des Seniorenbeirates soll innerhalb von sechs Monaten nach jeder Kommunalwahl stattfinden.
- (3) Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zu Konstituierung des neuen Seniorenbeirates aus.

§ 4 Vorbereitung des Benennungsverfahrens

- (1) Die Vorbereitung des Benennungsverfahrens obliegt dem/der Bürgermeister/in.
- (2) Der/die Bürgermeister/in prüft die Benennbarkeit der Vertreter/innen der Kirchen und Wohlfahrtsverbände sowie der sich freiwillig meldenden Vertreter aus den Ortsteilen.

§ 5 Benennung der Kandidaten aus den Wohlfahrtsverbänden und Kirchen

- (1) Der/die Bürgermeister/in fordert sechs Wochen vor der Ernennung des Seniorenbeirates folgend aufgeführte Wohlfahrtsverbänden und Kirchen schriftlich auf, Kandidat/innen sowie deren Stellvertreter/in für den Seniorenbeirat zu benennen, wobei sich Kandidat/innen und Stellvertreter/in möglichst aus dem Bereich der Seniorenarbeit rekrutieren sollen und die Wohlfahrtsverbände einen untereinander abgestimmten Kandidat/in nebst Stellvertreter/in vorschlagen müssen:
 - Arbeitswohlfahrt
 - Caritasverband Dinslaken (Wesel)
 - Diakonisches Werk im Kirchenkreis Wesel
 - Sozialverband Deutschland (SoVD)
 - Ev. Kirche
 - Kath. Kirche
- (2) Die Benennung des/der Kandidaten/in sowie deren Stellvertreter/in für den Seniorenbeirat sind der Gemeinde Schermbeck schriftlich mit Namen, Vornamen und Anschrift bis spätestens drei Wochen vor der Benennung mitzuteilen. Die Gemeinde Schermbeck stellt hierfür entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

§ 6 Freiwillige Meldung für den Seniorenbeirat

- (1) Der/die Bürgermeister/in lädt acht Wochen vor der Benennung des Seniorenbeirates alle Bürger/innen zu einer Informationsveranstaltung ein. Die Informationsveranstaltung soll mindestens fünf Wochen vor der Benennung des Seniorenbeirates stattfinden. Im Rahmen der Informationsveranstaltung wird über die Arbeit des Seniorenbeirates informiert und alle Anwesenden haben die Möglichkeit, sich für die Mitarbeit im Seniorenbeirat freiwillig zu melden. Die Einladung zur Informationsveranstaltung wird in der lokalen Tagespresse veröffentlicht.

- (2) Die freiwillige Meldung für den Seniorenbeirat erfolgt in schriftlicher Form mit Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und der Anschrift. Die Meldung muss bis spätestens drei Wochen vor der Benennung erfolgt sein. Die Gemeinde Schermbeck stellt hierfür entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

§ 7

Benennbarkeit der Kandidaten/innen

Als Kandidat/in für den Seniorenbeirat ist benennbar, wer am 1. des Monats, der benennenden Ratssitzung,

- Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit drei Monaten in Schermbeck ihren/seinen Hauptwohnsitz hat und
- nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 8

Voraussetzungen für die freiwillige Meldung für den Seniorenbeirat

Für den Seniorenbeirat kann sich freiwillig melden, wer benennbar im Sinne von § 7 ist.

§ 9

Mandatsverlust und Ersatzbestimmung

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch
- Verzicht, Wegzug oder Tod,
 - Erwerb einer Eigenschaft, die mit § 2 Absatz 3 (dieser Satzung) nicht vereinbar ist.
- (2) Wenn ein Mitglied des Seniorenbeirates stirbt oder sonst ausscheidet, soll der/die Nachfolger/in aus den Gruppierungs-/Interessenbereich des/r Ausscheidenden durch den Rat neu benannt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck vom 28. Mai 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schermbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 08.07.2009

- Grüter -
Bürgermeister